

23-6418.1/1-3-7309

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens 1 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 337/0 und 339/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen und des Hochwasserrückhaltebeckens 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen sowie den naturnahen Ausbau des Wolfsbaches im Bereich Birnkofen

### **Allgemeine Vorprüfung**

Die Gemeinde Adlkofen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens 1 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 337/0 und 339/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen und des Hochwasserrückhaltebeckens 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen sowie den naturnahen Ausbau des Wolfsbaches im Bereich Birnkofen (beginnend oberhalb HWRB 1 und endend in Unterbirnkofen).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keines der Schutzkriterien durch das Vorhaben berührt wird. Das Vorhaben kann nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 24.04.2023

Sachgebiet 23

gez.  
Matzke